

A m t S ü d w e s t - R ü g e n
Der Gemeinden Samtens, Altefähr, Ramin und Dreschwitz

- Gemeinde Ramin -

S a t z u n g
der Gemeinde Ramin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für
das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 und
des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vor-
pommern vom 11.04.1991 (veröffentlicht im GVBl. M-V vom
29.04.1991 S. 113) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde-
vertretung vom 18.08.1992 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von
Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen
und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielge-
räte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit" vom 06.02.1962/
BGBL. I S. 153) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1985
BGBL. I.S. 2245) - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungs-
vertrag vom 31.08.1990 (BGBL. II S. 889) Anlage I, Kapitel V,
Sachgebiet C, Abschnitt III, Nr. 1) - und darüber hinaus von
allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Auf-
stellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung
eines Entgelts erfordert.

§ 2 Steuerbefreiung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-
oder Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit
auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltun-
gen
oder
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart aus-
schließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder
geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsge-
räten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuld und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit"

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 200,00 DM |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 100,00 DM |

2. an anderen Aufstellungsorten

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 100,00 DM |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 DM |

3. bei Geräten mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

1000,00 DM.

Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtige Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tag an die Gemeinde zu entrichten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids auszugleichen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.04.1991 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 8 1991 S. 116) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Ramin, den 18.08.1992

K ö c k
Bürgermeister

